

## Vorgaben für eRechnungen ab 01.01.2026



Mit dem BMF-Schreiben vom 15.10.2024 wurde das Ausstellen von Rechnungen nach § 14 UStG im Hinblick auf die Einführung von eRechnungen neu geregelt. Diese Vorgaben sind einzuhalten, um einen ordnungsgemäßen Vorsteuerabzug zu ermöglichen.

Die KFB stellt ab dem 01.01.2026 auf eRechnungen um, d.h. ab diesem Zeitpunkt werden nur noch eRechnungen gemäß § 14 UStG anerkannt. Dabei sind folgende Hinweise und Vorgaben zu beachten:

### Grundsätzliches

1. Es wird von der KFB das hybride Format **ZUGFeRD 2.3 (EN 16931)** bevorzugt. Andere gesetzlich zulässige Formate werden nur dann akzeptiert, wenn Sie den gesetzlich und technisch zulässigen Voraussetzungen entsprechen.
2. Wenn nur eine strukturierte Rechnung (z.B. XRechnung) zur Verfügung gestellt werden kann, muß **zwingend eine pdf-Datei zur Visualisierung** beigefügt werden. Eine reine strukturierte eRechnung (z.B. nur eine XRechnung ohne pdf-Datei) wird ausdrücklich nicht anerkannt. Aus der pdf-Datei (z.B. Lieferschein, Abschlagsanforderung, Leistungsnachweis, etc.) muß die Zusammensetzung des Rechnungsbetrages ersichtlich sein, damit eine ordnungsgemäße Prüfung (z.B. durch ein externes Ingenieurbüro) ermöglicht wird.
3. Wenn eine eRechnung nicht anerkannt werden kann, werden Sie von uns informiert. Da bei einer nicht korrekten eRechnung ein Vorsteuerabzug vom Finanzamt verweigert werden kann, können wir diese eRechnung auch nicht zur Zahlung freigeben.
4. Alle eRechnungen sind ausschließlich per email an [rechnungen@kfb-reuth.de](mailto:rechnungen@kfb-reuth.de) zu senden.
5. Alle eRechnungen müssen die Projektnummer der KFB (6-stellige Nummer mit Buchstabenanhang z.B. 625 123 AA/BB/CC) enthalten. Die Projektnummer ist üblicherweise im Feld BT-14 „Auftragsnummer“ (SellerOrderReferencedDocument / IssuerAssignedID) im eRechnung-Standard einzutragen, damit die KFB eine automatische Zuordnung vornehmen kann. Außerdem ist das Feld bei der Rechnung im visuellen Teil anzudrucken.
6. Bei nichtprojektbezogenen Rechnungen kann auf den Punkt 5 verzichtet werden.

7. **Zum schnelleren Erkennen von Fake-Rechnungen, muß entweder im Betreff oder im email-Text unsere Projektnummer (siehe 5.) oder der Name des Projektes enthalten sein. Auch die komplette Absendersignatur im email-Text hilft bei der Einstufung. Aufgrund unserer internen IT-Richtlinien müssen zweifelhafte emails gelöscht werden, um eine Cyberbedrohung zu minimieren.**
8. Bei nichtprojektbezogenen Rechnungen ist anstelle eines Projektes zwingend der Name des Rechnungsstellers (z.B. durch die Signatur) aufzuführen.

### **Besonderheiten bei Bauunternehmen**

1. eRechnungen (gemäß den o.g. Vorgaben) z.B. die Visualisierung als pdf-Datei sind parallel auch an das zuständige Ingenieurbüro zur Prüfung zu senden. Dies beschleunigt den Prüfprozess und damit auch die Zahlung. Auf die Ausführungen unter „Grundsätzliches Ziffer 2“ wird ausdrücklich nochmals hingewiesen.
2. Da bisher noch keine Endrechnung (unter Berücksichtigung von Voraus- und Anzahlungsrechnungen) im strukturierten Teil einer eRechnung darstellbar ist, kann stattdessen eine Restrechnung gestellt werden. (siehe BMF-Schreiben vom 15.10.2024, Ziffer 3.4)

### **Übergangsregelung**

Gemäß der Finanzverwaltung können bis Ende 2026 noch sonstige Rechnungen gestellt werden. Falls Sie diese Regelung in Anspruch nehmen möchten, bitten wir um einen schriftlichen Hinweis von Ihnen. Wir weisen aber darauf hin, daß ab dem 01.01.2027 nur noch eRechnungen gemäß UStG akzeptiert werden können. Daher können wir nur empfehlen, daß die Umstellung zwingend in 2026 von Ihnen vorgenommen wird.